

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N E N

des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentages

1969 in Berlin

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

beschlossen auf der Plenarversammlung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentages am 20. und 21. Februar 1969 in Berlin

Erklärungen zur Lehrfreiheit

Schwere Störungen des akademischen Unterrichts an mehreren Hochschulen Westdeutschlands und Westberlins geben dem Philosophischen Fakultätentag Anlaß zu folgender Erklärung:

Es gehört zu den Grundrechten und zu den Pflichten des Hochschullehrers, Inhalt und Form seiner Lehrveranstaltungen zu bestimmen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat dazu am 24.1.1969 festgestellt (OVG V S 1.69 VG II A 45.68):

"Die Lehrfreiheit schützt den wissenschaftlichen Lehrer bei der freien Wahl von Gegenstand, Form, Methode und Inhalt der Lehre grundsätzlich vor jedem Eingriff".

Die Hochschule in ihrer Gesamtheit und die Gesellschaft haben ein vitales Interesse daran, daß dieses Grundrecht nicht angetastet wird.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

zum Verfahren zur Besetzung von Lehrstühlen

beschlossen auf der Plenarversammlung des Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultätentages am 20. und 21. Februar 1969 in Berlin

Der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultätentag unterstützt die Stellungnahme der WRK vom 17.12.1968 zur Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen und beschließt folgende Ergänzungen:

Im Abschnitt III, 11,1 des Beschlusses der KMK wird vereinbart, daß - bevor das Verfahren zur Besetzung eines Lehrstuhles eingeleitet wird - zu prüfen ist, ob der Lehrstuhl wieder besetzt werden soll und ob er dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Nach einstimmiger Auffassung des Fakultätentages ist die Verwendung für einen anderen Zweck an die Zustimmung der betreffenden Fakultät zu binden.

Zu dem Beschluß der KMK vom 28.11.1968, betreffend Beibehaltung von Räumen, Personal- und Sachmitteln (III, 11,3) beschließt der Fakultätentag,

daß der berufene Hochschullehrer einen Mindestanspruch auf Räume, Personal- und Sachmittel (=Kernbereich) haben muß.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

zur Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen bei der
Erstellung der neuen Hochschulgesetze

beschlossen auf der Plenarversammlung des Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultätentages am 20. und 21.2.1969
in Berlin

Der Fakultätentag stellt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der WRK vom 17.12.1968 fest, daß Fachbereiche die Grundeinheit der Universitätsselbstverwaltung auf fachlicher Ebene sind. In der Fachbereichskonferenz ist die Repräsentanz aller an der Universität vertretenen Gruppen vorzusehen. In den forschungs-
betonten wissenschaftlichen Einrichtungen (Instituten) ist Gruppenrepräsentanz nicht zweckmäßig. Sie werden von einem Direktorium geleitet, das aus den hauptamtlich tätigen Leitern von Arbeitsgruppen besteht. Es wählt aus sich heraus einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor als geschäftsführenden Direktor auf Zeit. Dieser ist dem Direktorium verantwortlich. Zu seiner Beratung kann ein aus Angehörigen des Institutes bestehender Beirat dienen.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

zur Frage der Gliederung in Fachbereiche

beschlossen auf der Plenarversammlung des Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultätentages am 20. und 21.2.1969
in Berlin

Der Fakultätentag unterstützt einstimmig die in § 15
(Empfehlungen der Neuordnung der Universitätsorganisation, Ent-
schließung der WRK vom 17.12.1968) zum Ausdruck kommende Tendenz,
sowohl oberhalb als auch unterhalb der Fachbereichsebene weitere
Organisationsgremien (Fakultäten neuer Art, Betriebseinheiten etc.)
vorzusehen.

In diesem Zusammenhang betont der Mathematisch-Naturwissenschaft-
liche Fakultätentag ausdrücklich, daß insbesondere die Grundauss-
stattung an Personal- und Sachmitteln für Forschungs- und Lehr-
einheiten - solange die betreffenden Einrichtungen bestehen -
festgelegt sein muß und keine besondere Begründung zum jeweiligen
Haushalt erfordern und auch von Kürzungen nicht betroffen sein
darf.

Für den Entscheidungsmodus in den forschungsbetonten Betriebsein-
heiten unterhalb der Fachbereiche sollte nicht Gruppenpräsentanz
sondern ausschließlich wissenschaftliche Qualifikation bestimmend
sein.